

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0049(33)
gel. VB zur öAnhörung am 24.09.
14_Pflegestärkungsgesetz
23.09.2014

BIVA e.V.
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn

Telefon: 0228-909048-0
Telefax: 0228-909048-22
E-Mail: info@biva.de
Internet: www.biva.de

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung, BIVA,

zu

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetz-buch –
Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XII-ÄndG)**

BT-Drs. 18/1789

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Menschenrecht auf gute Pflege verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung solidarisch
weiterentwickeln**

BT-Drs. 18/1953

Wir nehmen als Betroffenenverband aus der Sicht der Pflegebedürftigen und Angehörigen Stellung. Grundsätzlich begrüßt die BIVA e.V. alle Verbesserungen tatsächlicher und finanzieller Art für die Situation der betroffenen Menschen. Diese sind dringend notwendig. Zur Vermeidung von Wiederholungen sollen hier nur die wesentlichen Kernelemente genannt werden.

Aufgrund des demografischen Wandels ist eine Reform des bisherigen Pflegesystems dringend notwendig. Die aus der Pflegeversicherung zur Verfügung stehenden Mittel reichen schon lange nicht mehr aus, um die Kosten des Einzelnen auch nur annähernd zu decken. Die persönlichen Belastungen der Betroffenen und deren Angehörigen steigen proportional zur Kostenentwicklung

immer stärker an. Allein die Verweisung auf häusliche Pflege durch informell Pflegende reicht dabei nicht aus. Erschwerend hinzu kommt die fortdauernde Entwicklung innerhalb der Familien durch gleichbleibend niedrige Geburtenraten. Es bedarf damit mehr formeller Pflegeangebote mit möglichst flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten sowie einer pekuniären Anerkennung informell Pflegender. Die Reformen in diesem Gesetzentwurf sind ein erster Schritt, der aber nur greifen kann, wenn schnellstmöglich weitere Reformen folgen. Um dies zu ermöglichen sollten Instrumente und Regelungen geschaffen werden, das Gesetz nicht starr sondern zukunftsfähig zu gestalten.

Im Einzelnen:

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Anhebung der Sachleistungsbeiträge wird ausdrücklich begrüßt. Es muss jedoch in Frage gestellt werden, ob die vorgenommene Steigerungsrate von lediglich 4% tatsächlich einen Ausgleich bewirkt, nachdem in den vergangenen Jahren der Eigenanteil der Versicherten um ein höheres angestiegen ist als um 4%. Allenfalls die letzten drei Jahre können dadurch Berücksichtigung finden, nicht jedoch die Gesamtentwicklung, die seit langem der allgemeinen Preissteigerung hinterherhinkt. Weitere Steigerungen auf Seiten der Anbieter sind zu erwarten. Wie diese zukünftig abgefangen werden sollen, bleibt mangels Festlegung einer realistischen Dynamik und Systematik zur Nachberechnung offen, zumal künftig auch eine Umstellung von den drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade erfolgen soll. Aus diesem Grund wäre eine gesetzlich bereits hier festgelegte Dynamisierung von Vorteil, die sich an allgemein verbindlichen Wirtschaftsfaktoren und Indikatoren zur Preisentwicklung orientieren könnte. Dies würde eine Überarbeitung des Gesetzestextes zur Preisanpassung alle paar Jahre entbehrlich und das PSG insgesamt zukunftstauglich machen. Es würde sichergestellt, dass Kaufkraftverluste fortlaufend aufgefangen werden.

Kombination Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Die flexiblere Gestaltung der Instrumente Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ist ein richtiger Weg zu einer passgenauen Pflege des Einzelnen. Statt sperriger Regelungen hinsichtlich Zeitdauer und Preiskombinationen sollte jedoch für jeden Pflegebedürftigen ein Jahresbudget vorgegeben werden, das individuell ausgeschöpft werden kann. Auf diese Weise würde die Wahl des Einzelnen und dessen Angehöriger deutlich erleichtert. Zudem könnte der Jahreshöchstbetrag als Berechnungsobergrenze angesetzt werden, wodurch langfristige Planungen erleichtert werden.

Niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote (§§ 45 b ff.)

Die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote wird ausdrücklich begrüßt. Sie ermöglichen den Betroffenen nach der Gesetzesbegründung einen erleichterten Zugang zu einfachen Hilfeleistungen. Gerade für Betroffene zu Beginn einer Pflegebedürftigkeit kann hier früh eine sinnvolle Hilfe geleistet werden, bevor diese in eine konkrete Pflegeplanung einsteigen. Viele haben davor bereits eine „Versorgungskarriere“ hinter sich, die auch die versorgenden Angehörigen involviert und erheblich belastet hat. Niedrigschwellige Betreuungs-

und Entlastungsangebote können hier akute Bedarfe abfangen und einen Einstieg in einen konkreten Versorgungsplan geben.

Die Kompetenzübertragung auf die Länder, Bestimmungen zu Qualifizierungen für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu erlassen, ist vor dem Hintergrund der unterschiedlich vorhandenen Strukturen und Organisationen nachvollziehbar. Aus Sicht der Betroffenen ist allerdings zu befürchten, dass die Länder dieser Aufgabe und damit der Umsetzung in deutlich unterschiedlicher Weise nachkommen werden. Dies kann zu einer erheblichen Ungleichbehandlung im bundesweiten Vergleich führen, die vom Zufall des Wohnortes abhängt. Hier wären verbindliche Rahmenvereinbarungen oder –bedingungen von Seiten des Bundes wünschenswert.

Dies führt zu weiteren Bedenken der BIVA e.V. hinsichtlich der Pflegeberatung, die vor dem Hintergrund der Flexibilisierung der Leistungen immer notwendiger wird. Das Leistungsrecht wird durch die neuen Kombinationsmöglichkeiten komplizierter für Laien. Diese schöpfen häufig mangels Kenntnis bereits jetzt nicht das volle Leistungsspektrum aus. Zwar ist der Reformansatz, eine möglichst passgenaue Pflege für den Einzelnen zu schaffen ein richtiger Ansatz, verständlicher wird das System dadurch allerdings nicht, da es einer umfangreichen Kenntnis und des Zugangs zu einer kompetenten Pflegeberatung bedarf, um die Passgenauigkeit zu erzielen. Diese ist jedoch im bundesweiten Vergleich nicht in allen Wohnräumen gleichermaßen gegeben.

Stationäre Versorgung (§ 87 b)

Die Absenkung des Betreuungskräfteverhältnisses in stationären Einrichtungen von 1:20 wird gerade vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ausdrücklich begrüßt. Eine weitere geplante dynamische Absenkung in den nächsten Jahren wäre vor dem Hintergrund des befürchteten zahlenmäßigen Anstiegs gerade durch Demenz betroffener Personen wünschenswert.

Im Hinblick auf die stationäre Versorgung ist zusätzlich zu bedenken, dass der Grundsatz ambulant vor stationär immer auch die Gefahr birgt, die stationären Strukturen unzureichend zu fördern. Da aber aufgrund der seit langem herrschenden niedrigen Geburtenraten viele Menschen alt und pflegebedürftig werden, die keine in ihrem Interesse handelnden Familienangehörigen, Freunde oder Nachbarn haben, wird es für viele problematisch werden, sich in ihrem häuslichen Umfeld zu organisieren. Ab einer bestimmten Einschränkungsstufe ist das gar nicht mehr möglich. Es bedarf daher auch der gleichzeitigen Förderung von Strukturen der Vollversorgung, die in dieser Reform leider nicht nachhaltig gewürdigt werden.

Qualitätsmessung (§ 114)

Die Einbeziehung konkreter Verdachtsfälle hinsichtlich Pflegemängeln in die Qualitätsprüfungen wird ausdrücklich begrüßt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es unrealistisch ist, davon auszugehen, mit der Qualitätsmessung ein genaues Abbild der Pflegesituation in der Einrichtung zu erhalten, selbst wenn anlassbezogene Fälle mit in die Stichprobenbewertung einbezogen werden. An dieser Stelle bedarf es vielmehr einer umfassenden Überarbeitung des Systems unter Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Vorsorgefonds

Die geplante Wirkung eines Vorsorgefonds wird von der BIVA und diversen wissenschaftlichen Studien in Frage gestellt. Er entzieht dem Pflegesystem heute Geld, das überall dringend benötigt wird, ohne tatsächlich die erwarteten Entlastungen in der Zukunft zu gewährleisten.

Es bedarf aus Sicht der Betroffenen einer grundsätzlichen Neuorganisation der Pflegeversicherung. Bei niedrigen Einkommen besteht bereits jetzt die Gefahr einer Zweiklassen-Pflege, da die Pflegeversicherung lediglich als „Teilkaskoversicherung“ angesehen werden muss. Die Preisentwicklung führt dazu, dass immer mehr Betroffene die selbst zu tragenden Kosten nicht mehr aufbringen können. Private Zusatzversicherungen zur Deckung dieser Kosten sind trotz Förderungsmöglichkeiten für diese Einkommensgruppen kaum tragbar.

Ein erster Schritt, den derzeitigen Finanzbedarf zu decken, könnte dagegen zunächst vor allem die Einbeziehung aller Einkommensarten in die Berechnung der Beiträge sein, um dann an dem System weitere Reformen vorzunehmen. Ebenfalls in einem Sozialstaat unverständlich ist die Tatsache, dass es Bürger gibt, die aus dem System der Kranken- und Pflegeversicherung herausfallen und unversichert sind. Diese gilt es mit geeigneten Instrumenten frühzeitig aufzufangen.